

**Feld- und Erntearbeiten im polnischen
Okkupationsgebiet.**

Wien, 10. April.

Eine am 3. April d. S. erlassene Verordnung des Armeoberkommandanten regelt die Feld- und Erntearbeiten für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet). Durch diese Verordnung wird der Wirtschaftszwang in dem Sinne statuiert, daß jedermann, der über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, verpflichtet ist, dasselbe ordnungsmäßig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Um die rechtzeitige und zweckmäßige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Spezielle Bestimmungen der Verordnung behandeln die Bewirtschaftung der Grundstücke. Als Grundsatz gilt hier die gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, daß Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutznießung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Größere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der L. u. L. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.